

532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (354 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen

Österreich hat allgemeine Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen bereits mit Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Tunesien und der Türkei geschlossen.

Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen haben in der Zeit vom 27. Juni bis 1. Juli 1983 in Wien und vom 12. bis 16. September 1983 in Oslo stattgefunden; sie sind mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen worden.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Ausgenommen sind jedoch nach Artikel 1 Absatz 3 Statusentscheidungen, familien- und erbrechtliche Entscheidungen (Unterhaltsentscheidungen fallen jedoch in den Anwendungsbereich des Abkommens), Entscheidungen über die Bildung, das Bestehen oder die Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, ihre Satzungen oder die Befugnisse ihrer Organe, Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie über die Haftung für nukleare Schäden.

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 18. Jänner 1985 der Vorberatung unterzogen.

Er nahm folgende Druckfehlerberichtigungen sowohl im deutschen als auch im norwegischen Text des Abkommens zur Kenntnis.

a) Im deutschen Text:

Im Art. 1 Abs. 3 lit. e „Auslegungen“ statt richtig „Auslegung“.

Im Art. 6 lit. f „gelegen“ statt richtig „belegen“.

b) Im norwegischen Text:

Im Art. 1 Abs. 3 lit. c ist das Wort „tilsvarende“ unrichtig abgeteilt worden „tilsvarende“ statt richtig „tilsvarende“.

Im Art. 3 Abs. 1 „(ophavstaten)“ statt richtig „(opphavstaten)“.

Im Art. 5 in der dritten Zeile „rettseller“ statt richtig „retts-eller“ und in der achten Zeile „lovvalsgreg-lene“ statt richtig „lovvalgsreg-lene“.

Im Art. 7 lit. a in der fünften Zeile „bekrefet“ statt richtig „bekreftet“ und in der lit. b in der achten Zeile „før“ statt richtig „for“.

Im Art. 10 Abs. 2 in der neunten Zeile „prossesen“ statt richtig „prosessen“.

Im Art. 11 Abs. 2 in der dritten Zeile „tref-fens“ statt richtig „tref-fes“.

Im Art. 15 Abs. 2 in der siebenten Zeile „dete“ statt richtig „dette“.

Im Art. 16 Abs. 3 lit. b in der ersten Zeile „vedatt“ statt richtig „vedtatt“.

In der Überschrift zum Art. 18 „Andre overenskomster; interne bestemmelser“ statt richtig „Andre overenskomster. Interne bestemmelser“.

In der Überschrift zum Art. 20 „Ratifikasjon, Ikrafttredelse“ statt richtig „Ratifikasjon. Ikrafttredelse“.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des vorliegenden Abkommens zu empfehlen. Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß in diesem

2

532 der Beilagen

Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Günter Dietrich
Berichterstatter

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen (354 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1985 01 18

Mag. Kabas
Obmann